

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010, Wien
Per E-Mail an: tarife@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen Ihr Zeichen
TA/CF – 20/2023

Datum
20.11.2023

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Begutachtungsentwurf zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2024“ Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere wesentlichsten Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf SNE-VO 2018 – Novelle 2024 sind:

Die Notwendigkeit zu einer stärkeren Gewichtung der Grund- und Leistungskomponente ist im vorliegenden Entwurf SNE-VO-2018 – Novelle 2024 nicht im angestrebten Ausmaß abgebildet. Die Grundpreispauschale wurde österreichweit seit mehreren Jahren nicht mehr erhöht. Bei durchschnittlich steigenden Netztarifen bedeutet das ein Absinken des kapazitätsbasierten Anteils an den Netztarifen. Das steht im Widerspruch zur angestrebten Erhöhung der Verursachungsgerechtigkeit.

- **Erhöhung des Grundpreises für NE7 nicht gemessen von dzt. 36 Euro/Jahr auf zumindest 60 Euro/Jahr bei gleichzeitiger erlösneutraler Senkung des Arbeitspreises.**
Ein „Einfrieren“ des Grundpreises in Höhe von 36 € pro Jahr führt bei der aktuellen Tarifierhöhung zwangsläufig zu einer Verringerung des ohnehin niedrigen Leistung- bzw. Grundpreisannteils. War dieser Grundpreisanteil gem. SNE-V 2020 noch bei ~20%, ergeben sich nun lediglich nur mehr ~15% Anteil des Grundpreises am Netznutzungsentgelt.

- **Zur Erreichung der im Positionspapier der E-Control Austria (ECA) „Tarife 2.1“ angeführten Bandbreite zwischen 40% und 60% sind daher erlösneutrale Erhöhungen der Leistungspreise und damit verursachungsgerechte Anpassungen vorzunehmen.**
- **Je größer die Arbeitspreisunterschiede für gemessene und nicht gemessene Leistung sind, desto stärkere Verwerfungen der individuellen Netzkosten werden für die Kunden mit Einführung eines einheitlichen Entgelts ausgelöst.**
- **Zudem ist für eine Gleichbehandlung aller Netzbereiche eine schrittweise Vergleichmäßigung der prozentuellen Leistungspreise je Netzebene durchzuführen.**

Unsere wesentlichsten Anliegen wurden auch bei den Anhörungen von Österreichs Energie bei der ECK – zuletzt im September 2022 – vorgebracht.

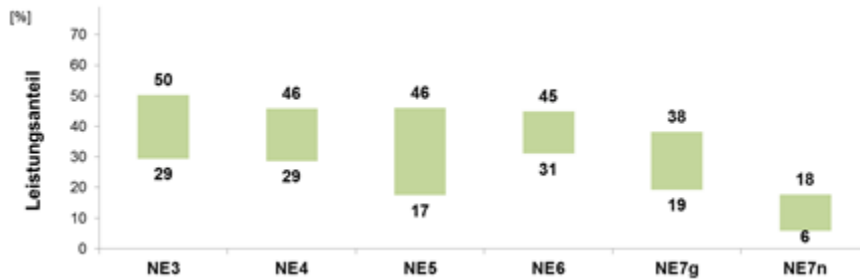
Zu den Punkten des Begutachtungsentwurfes der ECA nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu Punkt 7: Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7 (NE7)

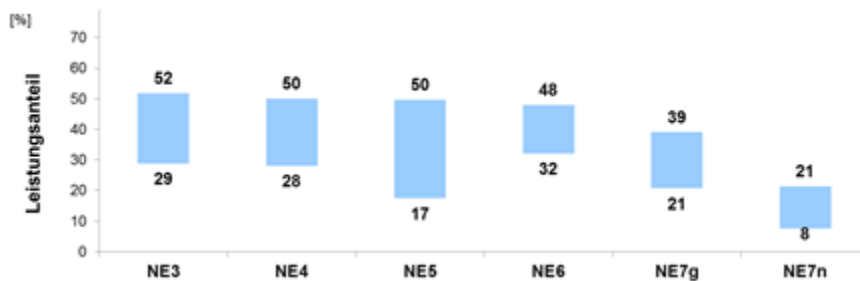
Einleitend möchten wir betreffend Netztarifausgestaltung in der aktuellen SNE-V 2018 – Novelle 2024 auf das ECA Positionspapier „Tarife 2.1 Weiterentwicklung der Netzentgeltstruktur für den Stromnetzbereich“ verweisen. Dabei ist angeführt, dass als bestimmende Größe für die Leistungsfähigkeit der Netzinfrastruktur grundsätzlich die Leistung und nicht die transportierte Energie zu sehen ist. Zudem ist im ECA Positionspapier ausgeführt, dass nach dem Smart Meter-Roll-Out für alle NE7 Netzkunden nur mehr ein Entgelt auf Basis von Arbeit und Leistung pro Netzbereich angeboten werden soll. Österreichs Energie begrüßt ausdrücklich diese Prämissen des ECA Positionspapiers „Tarife 2.1“.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf kommt es zu Erhöhungen der Netztarife (Netznutzung und Netzverluste) die sich auch vor allem aufgrund der starken Erhöhung des Netzverlust-Entgeltes ergeben. Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es bei der Ausgestaltung der Netztarife zu einer ausgewogenen Anpassung der Arbeitsanteile (Netznutzung Arbeit und Netzverluste) und der Leistungsanteile (Netznutzung Leistungspreis bzw. Grundpreis) kommt, um eine Reduktion des resultierenden Leistungsanteils zu verhindern bzw. vielmehr eine sukzessive Erhöhung des Leistungsanteils zu ermöglichen. Wie in den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich, kommt es allerdings im vorliegenden Begutachtungsentwurf zur SNE-V 2024 im Vergleich zur aktuellen SNE-V 2023 zu einem weiteren Rückgang des Leistungsanteils. Zur Erreichung der im ECA Positionspapier „Tarife 2.1“ angeführten Bandbreite für den Leistungsanteil zwischen 40% und 60% sind daher erlösneutrale Erhöhungen der Leistungspreise und damit verursachungsgerechte Anpassungen vorzunehmen.

Österreich Bandbreite Leistungsanteil Entwurf SNE-V 2024 (Netznutzung und Netzverluste):



Österreich Bandbreite Leistungsanteil SNE-V 2023 (Netznutzung und Netzverluste):



Des Weiteren ist als Vorbereitung für eine zukünftige Einführung eines einheitlichen Leistungspreises für alle NE7 Netzkunden (Zusammenführung der Entgeltkomponenten „gemessen“ und „nicht gemessen“) der Grundpreisanteil für „nicht gemessen“ bzw. der Leistungsanteil für „gemessen“ tendenziell anzunähern, damit eine zukünftige einheitliche Verrechnung eines leistungsgemessenen Entgeltes in der NE7 möglichst reibungslos eingeführt und umgesetzt werden kann. Besonders für NE7 „nicht gemessen“ ist darauf zu achten, dass der Grundpreis entsprechend erlösneutral erhöht wird.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wurde allerdings der Grundpreis für „NE7-nicht-gemessen“ iHv 36 Euro/Jahr nicht verändert. Damit wird zukünftig eine Umstellung auf einheitliche NE7 Arbeits- und Leistungspreisverrechnung ungünstig erschwert.

Aus unserer Sicht ist dabei eine Erhöhung des Grundpreises für NE7 „nicht gemessen“ von dzt. 36 Euro/Jahr auf zumindest 60 Euro/Jahr bei gleichzeitiger erlösneutraler Senkung des Arbeitspreises erforderlich.

Wir ersuchen daher dringend diese Preisgestaltung im Sinne der ECA Positionierung „Tarife 2.1“ anzupassen und als vorbereitenden Schritt eine - mit dem Grundpreis erlösneutrale korrespondierende - konvergente Entwicklung des Arbeitspreises vorzunehmen. Andernfalls wird die praktische Umsetzung einer einheitlichen Leistungs- und Arbeitspreisverrechnung, durch die von Jahr zu Jahr verschlechterte Ausgangslage unnötig verzögert oder sogar gänzlich gefährdet.

Leistungspreis-Pauschale in der NE7- gemessen

Der Smart Meter Rollout ist bei den österreichischen Netzbetreibern weit fortgeschritten, mit den installierten Smart Metern kann (beispielsweise im Zuge der Jahresabrechnung) eine „Leistungsmessung“ (=Messung und Auslesung der Monatsmaxima) bei allen bisher „nicht gemessenen“ NE7 Kunden eingeführt werden.

Bezugnehmend auf das Positionspapier „Tarife 2.1“ ist daher die möglichst frühe Einführung eines ausschließlich gemessenen Tarifs auch in der NE7 anzustreben. Hierfür ist eine sehr deutliche Annäherung der beiden Tarife unabdingbar. Die notwendige Energiewende stellt insbesondere die Niederspannungsnetze vor massive Herausforderungen und erfordert eine schnellstmögliche Einführung eines einheitlichen Netztarifs für alle NE7 Kunden mit dominierender Leistungspreis-Komponente.

Erhöhung des LP-Erlösanteils in allen anderen Netzebenen

Eine Erhöhung des LP-Erlösanteils, sowie eine Staffelung des LP-Anteils nach Netzebenen (zu höheren Spannungen hin steigender LP-Anteil) ist daher notwendig. Aus diesem Grund wird eine Erhöhung des LP-Erlösanteils und eine Reduktion des AP-Erlösanteils in allen Netzebenen vorgeschlagen.

Je höher die Spannungsebene, desto geringer sind auf Grund der geringen Anzahl der an diesen Netzebenen angeschlossenen Netzbewerber, die Durchmischungseffekte und desto stärker hängt die Netzauslegung von individuellen Höchstlasten der Netznutzer ab. Die Anhebung der Leistungskomponente ermöglicht somit einen Anreiz zur Vergleichmäßigung der Netzauslastung, welche in Folge Netzausbaukosten reduzieren (kostenschonend, sozial- und verursachungsgerecht) kann.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin